Forstwirtschaftliche Vereinigung

Oberbayern

newsletter

NEUER FORSTLICHER BERATER DER FV OBERBAYERN

Die FV Oberbayern hat einen neuen Forstlichen Berater. Nachdem unser bisheriger Berater Philipp Gloning zum 1. Juli wieder zurück an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegangen ist, hat Maximilian von Stern die Stelle des FV-Beraters übernommen. Vielleicht konnten ihn einige Mitglieder bereits bei der Infotagung in Goldberg kennen lernen.

Die FV Oberbayern freut sich auf die Zusammenarbeit und wünscht Maximilian von Stern alles Gute für seine neue Stelle am AELF Erding-Ebersberg.

Philipp Gloning wünschen wir alles Gute für seinen neue Aufgabe im Bereich forstliche Forschung und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit. An die Mitgliedschaft der FV-Oberbayern,

gerne möchte ich mich Ihnen hier kurz als Person und als Ihr neuer FV-Berater Oberbayern vorstellen. Kurz zu mir: Mein Name ist Maximilian von Stern und ich komme ursprünglich aus Amberg in der Oberpfalz. Nach dem Forststudium an der Technischen Universität München am Campus Weihenstephan und Referendariat in Bayern blieb ich Freising und Oberbayern treu. Nach meiner Übernahme 2020 war ich zunächst ein Jahr am AELF-Ingolstadt-Pfaffenhofen als kommissarischer Abteilungsleiter tätig, gefolgt von 11 Monate am StMELF Referat F3 Waldbau als Bergwaldreferent.

In dieser Zeit habe ich mir einen umfangreichen Überblick aller Ebenen der Bayerischen Forstverwal-

tung verschafft, auf den ich meine Beratungstätigkeit Ihnen gegenüber aufbaue. Neben der FV-Beratung übernehme ich die Sachbearbeitung überregionale Raumordnung und Landesplanung, mit der ich die waldrechtlichen Belange bei überregionalen Bauprojekten für den Regierungsbezirk Oberbayern vertrete.

Auf die gemeinsame Arbeit freue ich mich.

Viele Grüße Maximilian von Stern



FÖRDERPROGRAMM KLIMAANGEPASSTES WALDMANAGEMENT

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat informiert, dass das "Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement" demnächst startet. Die rechtsverbindliche Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger wird in Kürze erfolgen. Nach

der Veröffentlichung wird die Antragstellung über die Webseite www.klimaanpassung-wald.de der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) möglich sein. Die Kriterien für das neue Förderprogramm finden Sie in dem beigefügten Dokument, ebenso ein Leitfaden der FNR für die Antragstellung.

Fragen zum Förderprogramm und zur Antragsverfahren richten Sie bitte direkt an die FNR.

Telefon +49 3843 6930-600

E-Mail: klimaanpassung-wald@fnr.de



FoVG

Anmeldepflicht und Inverkehrbringen von Forstlichem Vermehrungsgut durch FZus

Vermehrungsgut (Samen, Pflanzen, Pflanzenteile) von Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen (Anlage zu 2 Nr. 1 FoVG), darf entsprechend § 11 FoVG nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben in Verkehr gebracht werden (vgl. § 17 FoVG). § 2 Ziff. 9. lit. b FoVG definiert das Inverkehrbringen: "Gewerbsmäßiges Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union." (siehe Merkblatt L 01) Die Vorschriften bedeuten für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und forstliche Unternehmer eine Anzeigepflicht beim AWG binnen eines Monats nach Aufnahme des Betriebes u.a. bei Vorliegen folgender Sachverhalte:

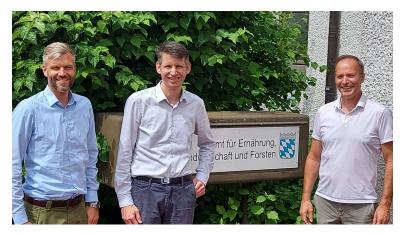
- → Forstliches Vermehrungsgut wird im Namen und mit Rechnung des FZus oder des forstlichen Unternehmers abgegeben.
- > Forstliches Vermehrungsgut wird im Auftrag der Waldbesitzer angenommen und an zentralen Orten mit Übernahme der Ver antwortung und Verfügungsgewalt bis zur Abholung durch den Kunden (Waldbesitzer) vorrätig gehalten.

Neben der Verpflichtung zur Anmeldung als Forstpflanzenbetrieb sind alle weiteren Vorschriften des FoVG zu beachten, insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Lieferpapieren und Buchführung (§§ 9, 14, 17 FoVG). Verstöße gegen die genannten Vorschriften den Tatbestand bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeiten erfüllen können.

Weitere Auskünfte, Merkblätter und Formulare erhalten Sie bei der Landesstelle FoVG am AWG Teisendorf und im Internet unter https://www.awg.bayern.de/074363/index.php.

Quelle: AWG Teisendorf

NEUER BEREICHSLEITER FORSTEN AM AELF EE



Seit Anfang Juli leitet Dr. Florian Zormaier (in der Bildmitte) den Bereich Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding. Er tat sich bereits auf unserer Mitgliederversammlung im Juli vorgestellt.

Er folgt Dr. Klaas Wellhausen nach, der an die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) gewechselt ist. Dr. Zormaier, ein promovierter Forstwissenschaftler der Technischen Universität München im Bereich Forstpolitik, blickt auf folgende berufliche Stationen zurück: Nach dem forstlichen Referendariat war er innerhalb der Bayerischen Forstverwaltung an der LWF tätig, 2013 wechselte er ins Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dort war Zormaier im Bereich forstliche Forschung tätig.

Quelle: BayStMELF

ZULASSUNGSSITUATION BEI PFLANZENSCHUTZMIT-TELN

Anfang September wurden die Zulassungen einiger Pflanzenschutzmittel (PSM) erneuert bzw. verlängert. Es handelt sich vor allem um Wiederzulassungen im Bereich der Wildschadensverhütungsmittel, sowie um die Verlängerung der Zulassung eines Insektizids zur Borkenkäfer- und Rüsselkäferbehandlung (Stand 22.09.2022).

"KARATE® FORST flüssig" bis 28.2.2023 zugelassen

Sei es zur Borkenkäferbekämpfung am Holzpolter oder zur Rüsselkäferbehandlung auf den immer weiter zunehmenden Aufforstungsflächen: Die Zulassung des Insektizids "KARATE® FORST flüssig" wurde vorerst bis zum 28. Februar 2023 verlängert - und zwar unter Beibehaltung der auch bisher geltenden Anwendungsbestimmungen. "KARATE® FORST flüssig" ist damit im Forst das einzige

"KARATE® FORST flüssig" ist damit im Forst das einzige Insektizid mit aktueller Zulassung gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer sowie gegen Rüsselkäfer.

Wildschadenverhütungsmittel

Zur Verhütung von Verbiss-, Fege- und Schälschäden kann nach wie vor auf die bisherigen Wildschadenverhütungsmittel zurückgegriffen werden. Sämtliche Zulassungen, die Ende August 2022 auszulaufen drohten, wurden verlängert.

Quelle: LWF - Blickpunkt Waldschutz 17/2022

ENERGETISCHE HOLZVERWENDUNG: IST DIE KRITIK BERECHTIGT?

Aus Sorge um die Energieversorgung besinnen sich viele auf den Brennstoff Holz. Medienberichte haben der energetischen Holzverwendung jedoch ein negatives Image verliehen. Muss man beim Heizen mit Holz ein schlechtes Gewissen haben? Herbert Borchert und Markus Riebler von der LWF beleuchte die Kritikpunkte und stellen die tatsächlichen Daten und Fakten dar.

Hier geht es zu dem Artikel.

DIGITALER BAUMEXPERTE

Die LWF hat gemeinsam mit dem Forstministerium den "Digitalen Baumexperten" entwickelt, der unter https://www.stmelf.bayern.de/wald/

<u>waldbesitzer portal/015004/index.php</u> online verfügbar ist.

Waldbesitzende können sich damit für die einzelnen Regionen in Bayern anzeigen lassen, welche Baumarten sich grundsätzlich für den Anbau eignen bzw. für welche das Anbaurisiko zukünftig als hoch angesehen wird.

SORTIERKATALOG NADELRUNDHOLZ

Der Sortierkatalog Qualitätssortierung von Nadelstammholz stellt relevante Qualitätsmerkmale für die Nadelholzarten Fichte und Kiefer gemäß der RVR vor. Zum Teil stehen die Bilder stellvertretend für die weiteren in der RVR behandelten Holzarten Tanne, Douglasie und Lärche. Link zum Sortierkatalog für Nadelrundholz nach der RVR